

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0243/2001

26. Juni 2001

BERICHT

über den Entwurf einer Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

(14886/2000 – C5-0092/2001 – 1989/0218(CNS))

(Erneute Konsultation)

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Hans-Peter Mayer

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
LEGISLATIVVORSCHLAG	6
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	16
BEGRÜNDUNG	17
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	21

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Am 30. Juni 1970 hat die Kommission ihren ersten Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde 1975 geändert. Am 25. August 1989 hat die Kommission neue Vorschläge für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft sowie für eine dazugehörige Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft (KOM(1989) 268 – 1989/0218 – 0219(SYN))¹, unterbreitet, die 1991 geändert wurden (KOM(1991) 174)².

Die Vorschläge von 1989 und 1991 stützten sich auf Artikel 54 (jetziger Artikel 44) EGV, der damals das Verfahren der Zusammenarbeit vorsah. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht gilt für Vorschläge nach Artikel 54 das Verfahren der Mitentscheidung.

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 24. Januar 1991 seine Stellungnahme in erster Lesung abgegeben und diese zunächst am 2. Dezember 1993 und sodann am 27. Oktober 1999 bestätigt.

In der Folge hat der Rat entschieden, dass Artikel 308 EGV, der die Konsultation des Europäischen Parlaments vorsieht, die Rechtsgrundlage für diese Vorschläge sein soll.

Mit Schreiben vom 9. März 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament erneut gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (14886/2000 – 1989/0218 (CNS)).

In der Sitzung vom 15. März 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Text des Rates an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und an den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0092/01).

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hatte in seiner Sitzung vom 29. Februar 2000 Hans-Peter Mayer als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Verordnung des Rates und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 26. Juli 1994, 29. Februar 2000, 27. Februar 2001, 5. März, 23. April, 14. Mai, 29. Mai und 26. Juni 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Ana Palacio Vallelersundi, Vorsitzende; Willi Rothley, Rainer Wieland und Ward Beysen, stellvertretende Vorsitzende; Hans-Peter Mayer, Berichterstatter; Maria Berger, Bert Doorn, Janelly Fourtou, Marie-Françoise Garaud, Evelyne Gebhardt, Gerhard Hager, Malcolm Harbour, Heidi Anneli Hautala, The Lord Inglewood, Othmar Karas (in Vertretung von Enrico Ferri gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Ioannis Koukiadis (in Vertretung von Enrico Boselli), Kurt Lechner,

¹ ABl. C 263 vom 16.10.1989, S. 69

² ABl. C 138 vom 14.5.1991, S. 8

Klaus-Heiner Lehne, Neil MacCormick, Manuel Medina Ortega, Bill Miller, Astrid Thors (in Vertretung von Toine Manders), Feleknas Uca, Diana Wallis, Joachim Wuermeling, Christos Zacharakis (in Vertretung von Antonio Tajani) und Stefano Zappalà.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ist diesem Bericht beigefügt; der Ausschuss für Wirtschaft und Währung hat am 16. Juni 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 26. Juni 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Entwurf einer Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)(14886/2000 – C5-0092/2001 – 1989/0218(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag des Rates¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Bezugsvermerke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf Artikel **308**,

auf Vorschlag der Kommission¹,

**nach Stellungnahme des Europäischen
Parlaments²,**

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und
Sozialausschusses³,

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION ,**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf Artikel **95**,

auf Vorschlag der Kommission¹,

entfällt

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und
Sozialausschusses²,

**gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-
Vertrag,**

¹ ABl. C 263 vom 16.10.1989, S. 41, und ABl. C 176
vom 8.7.1991, S. 1.

² ABl. C 124 vom 21.5.1990, S. 34.

Begründung

Der vom Rat geänderte Vorschlag beruht im Gegensatz zum geltenden Kommissionsvorschlag auf der falschen Rechtsgrundlage.

¹ ABl. noch nicht veröffentlicht

Änderungsantrag 2
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Mit Blick auf die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmen für das Funktionieren der SE sollte in dieser Verordnung angestrebt werden, auf möglichst wenige unterschiedliche einzelstaatliche Bestimmungen und Rechtsvorschriften Bezug zu nehmen, was zu unterschiedlicher Behandlung der in verschiedenen Mitgliedstaaten registrierten SE führen könnte.

Begründung

Im vorliegenden Vorschlag wird noch zuviel auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften verwiesen, wodurch tatsächlich keine einheitliche SE entsteht, sondern fünfzehn verschiedene Systeme entstehen, während doch ein Binnenmarkt mit freiem Wettbewerb das Ziel sein sollte. Es müssen so viele Wettbewerbshemmnisse wie möglich beiseite geräumt werden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 8

(8) Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (nachfolgend "SE" genannt) zählt zu jenen Rechtsakten, die der Rat gemäß dem Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts, das der Europäische Rat von Mailand im Juni 1985 angenommen hat, vor dem Jahre 1992 erlassen musste. 1987 äußerte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel den Wunsch, dass ein solches Statut rasch geschaffen wird.

(8) Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (nachfolgend "SE" genannt) zählt zu jenen Rechtsakten, die der Rat gemäß dem Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts, das der Europäische Rat von Mailand im Juni 1985 angenommen hat, vor dem Jahre 1992 erlassen musste. 1987 äußerte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Brüssel den Wunsch, dass ein solches Statut rasch geschaffen wird. ***Die Kommission legte daraufhin 1989 ihren Vorschlag vor¹, zu dem das Parlament 1991 in erster Lesung Stellung genommen hat². Die Kommission änderte 1991 ihren Vorschlag³ und befasste das Parlament erneut⁴. Das Parlament bestätigte daraufhin 1993 seine Stellungnahme aus der ersten Lesung⁴.***

¹ ABl. C 263 vom 16.10.1989, S. 41

² ABl. C 148 vom 29.02.1991, S. 54

³ ABl. C 176 vom 8.7.1991

⁴ KOM (1993) 0570

⁵ ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 15

Begründung

Der Erwägungsgrund unterschlägt wesentliche Teile des bisherigen Legislativverfahrens.

Änderungsantrag 4 Erwägung 9

(9) Seit der Vorlage des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaften im Jahre 1970 und der Vorlage des 1975 geänderten Vorschlags sind bei der Angleichung des nationalen Gesellschaftsrechts beachtliche Fortschritte erzielt worden, so dass in Bereichen, in denen es für das Funktionieren der SE **keiner** einheitlichen Gemeinschaftsregelung bedarf, auf das Aktienrecht des Sitzmitgliedstaats verwiesen werden kann.

(9) Seit der Vorlage des Kommissionsvorschlags für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaften im Jahre 1970 und der Vorlage des 1975 geänderten Vorschlags sind bei der Angleichung des nationalen Gesellschaftsrechts beachtliche Fortschritte erzielt worden, so dass **anfänglich** in den Bereichen, in denen es für das Funktionieren der SE **nicht zwingend einer** einheitlichen Gemeinschaftsregelung bedarf, **vorläufig** auf das Aktienrecht des Sitzmitgliedstaats verwiesen werden kann.

Begründung

Die im Vorschlag enthaltenen Regelungen beinhalten im wesentlichen Vorschriften zur Gründung der SE. Daneben bleiben erhebliche Komplexe unregelt. Dies kann kein dauerhafter Zustand sein. Hier ist zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsfigur der SE in allen Mitgliedstaaten die Ausprägung nationaler Sonderformen zu vermeiden. Die Kommission bleibt daher aufgefordert, nach einer Einführungszeit entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Änderungsantrag 5 Erwägung 21

(21) Andere Rechtsbereiche wie **das Steuerrecht**, das Wettbewerbsrecht, der gewerbliche Rechtsschutz und das Konkursrecht werden nicht von dieser Verordnung erfasst. Die Rechtsvorschriften

(21) Andere Rechtsbereiche wie das Wettbewerbsrecht, der gewerbliche Rechtsschutz und das Konkursrecht werden nicht von dieser Verordnung erfasst. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und

der Mitgliedstaaten und das Gemeinschaftsrecht gelten in den oben genannten sowie in anderen nicht von dieser Verordnung erfassten Bereichen.

das Gemeinschaftsrecht gelten in den oben genannten sowie in anderen nicht von dieser Verordnung erfassten Bereichen. ***Im Bereich des Steuerrechts und der bilanzrechtlichen Ansätze sind einheitliche Vorschriften über die Besteuerung erforderlich; die Kommission wird hier entsprechende Vorschläge vorlegen.***

Begründung

Es ist unerlässlich, dass mit dem Inkrafttreten der Verordnung und der Richtlinie nach einer Übergangszeit von drei Jahren flankierende steuerrechtliche Vorschriften erlassen werden. Die Durchsetzung der SE als eigenständige Rechtsform hängt nicht zuletzt von der Bewältigung der steuerrechtlichen Problematik ab, denen die SE aufgrund ihrer Verbindung zu mehreren Steuersystemen in besonderem Maß ausgesetzt ist. Die Kommission ist daher aufgefordert, rechtzeitig Vorschläge vorzulegen.

Änderungsantrag 6 Erwägung 21 a (neu)

(21a) Es muss eine langfristige Lösung für Probleme gefunden werden, die sich aus ungleicher Besteuerung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten registrierten SE ergeben.

Begründung

Wegen der großen Unterschiede der einzelstaatlichen Steuersysteme wird der freie Wettbewerb behindert, und zwar eben aufgrund der einzelstaatlichen Unterschiede für die Wirtschaft, die sich im Binnenmarkt auswirken. Aus diesem Grund wird man in der Zukunft danach streben müssen, die Steuersysteme auf europäischer Ebene zu koordinieren.

Änderungsantrag 7
Erwägung 22

(22) Mit der Richtlinie 2001/.../EG soll ein Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung bei den den Geschäftsverlauf der SE betreffenden Fragen und Entscheidungen gewährleistet werden. Die übrigen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, insbesondere das in den Mitgliedstaaten geltende Recht auf Information und Anhörung der Arbeitnehmer, unterliegen hingegen den einzelstaatlichen Vorschriften, die unter denselben Bedingungen für die Aktiengesellschaften gelten.

(22) Mit der Richtlinie 2001/.../EG soll ein Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung bei den den Geschäftsverlauf der SE betreffenden Fragen und Entscheidungen gewährleistet werden. Die übrigen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, insbesondere das in den Mitgliedstaaten geltende Recht auf Information und Anhörung der Arbeitnehmer, unterliegen hingegen den einzelstaatlichen Vorschriften, die unter denselben Bedingungen für die Aktiengesellschaften gelten. ***Gleichwohl ist eine Bestandsgarantie der erworbenen Mitbestimmungsrechte unabhängig von einer späteren Sitzverlegung der SE unverzichtbar.***

Begründung

Der Bestandsschutz der einmal erlangten Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Ausmaß, ist wesentlich.

Änderungsantrag 8
Erwägung 23

(23) Das Inkrafttreten dieser Verordnung muss zeitlich aufgeschoben erfolgen, um alle Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die Richtlinie 2001/.../EG in innerstaatliches Recht umzusetzen und die für die Gründung und den Geschäftsbetrieb von SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet notwendigen Verfahren rechtzeitig einzuführen, dergestalt, dass die Verordnung und die Richtlinie gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden können.

(23) Das Inkrafttreten dieser Verordnung muss zeitlich aufgeschoben erfolgen, um alle Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die Richtlinie 2001/.../EG in innerstaatliches Recht umzusetzen und die für die Gründung und den Geschäftsbetrieb von SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet notwendigen Verfahren rechtzeitig einzuführen, dergestalt, dass die Verordnung und die Richtlinie gleichzeitig zur Anwendung gebracht werden können. ***Es sollte aber möglich sein, eine SE schon dann zu gründen, wenn davon nur diejenigen Mitgliedstaaten betroffen sind, die bereits vor Fristablauf das Wirksamwerden dieser Verordnung und der Richtlinie 2001/ /EG des Rates¹***

sichergestellt haben.

¹ *Richtlinie des Rates vom ... zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl..*

Begründung

Es sollte möglich sein, dass die SE unverzüglich von den Unternehmen derjenigen Mitgliedstaaten genutzt werden kann, die bereits die SE in ihre Rechtsordnung integriert haben. Darüber hinaus würde ein Anreiz für eine zügigere Umsetzung geschaffen.

Änderungsantrag 9
Erwägung 29

(29) Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel **308**.

(29) Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel **95**.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 2.

Änderungsantrag 10
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c

c) die etwaigen Folgen der Verlegung für die Beteiligung der Arbeitnehmer,

c) die etwaigen Folgen der Verlegung für die Beteiligung der Arbeitnehmer **sowie die Maßnahmen zum Bestandsschutz der bestehenden Mitbestimmung,**

Begründung

Im Falle der Verlegung einer SE soll die bestehende Mitbestimmung nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sind in den Verlegungsplan diejenigen Maßnahmen aufzunehmen, die zur Sicherung des bestehenden Maßes an Mitbestimmung erforderlich sind.

Änderungsantrag 11
Artikel 12 Absatz 1

(1) Jede SE wird gemäß Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels **58** Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten¹, im Sitzstaat in ein nach dem Recht dieses Staates bestimmtes Register eingetragen.

¹ ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(1) Jede SE wird gemäß Artikel 3 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels **48** Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten¹, im Sitzstaat in ein nach dem Recht dieses Staates bestimmtes Register eingetragen.

¹ ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

Begründung

Es sollte auf Artikel 48 des Vertrags Bezug genommen werden.

Änderungsantrag 12
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe i

i) Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 2001/.../EG geschlossen wird,

i) Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 2001/.../EG geschlossen wird, ***insbesondere die Maßnahmen zum Bestandsschutz der bestehenden Mitbestimmung,***

Begründung

Im Falle der Verschmelzung zweier SE soll die bestehende Mitbestimmung nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sind in den Verlegungsplan diejenigen Maßnahmen aufzunehmen, die zur Sicherung des bestehenden Maßes an Mitbestimmung erforderlich sind.

Änderungsantrag 13
Artikel 39 Absatz 5

(5) Enthält das Recht eines Mitgliedstaats in Bezug auf Aktiengesellschaften mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet keine Vorschriften über ein dualistisches System, **kann** dieser Mitgliedstaat entsprechende Vorschriften in Bezug auf SE **erlassen**.

(5) Enthält das Recht eines Mitgliedstaats in Bezug auf Aktiengesellschaften mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet keine Vorschriften über ein dualistisches System, **erlässt** dieser Mitgliedstaat entsprechende Vorschriften in Bezug auf SE.

Begründung

Die Wahlfreiheit zwischen monistischem und dualistischem System erfordert, dass nicht nur in den Mitgliedstaaten, die bisher über ein dualistisches System verfügen, die Möglichkeiten für ein monistisches System geschaffen werden. Vielmehr muß, gerade unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung der Arbeitnehmerbeteiligung, in den Mitgliedstaaten, die bisher über ein rein monistisches System verfügen, eine entsprechende Verfasstheit der SE ermöglicht werden.

Änderungsantrag 14
Artikel 43 Absatz 4

(4) Enthält das Recht eines Mitgliedstaats in Bezug auf Aktiengesellschaften mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet keine Vorschriften über ein monistisches System, **kann** dieser Mitgliedstaat entsprechende Vorschriften in Bezug auf SE **erlassen**.

(4) Enthält das Recht eines Mitgliedstaats in Bezug auf Aktiengesellschaften mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet keine Vorschriften über ein monistisches System, **erlässt** dieser Mitgliedstaat entsprechende Vorschriften in Bezug auf SE.

Begründung

Die Wahlfreiheit zwischen monistischem und dualistischem System erfordert, dass in den Mitgliedstaaten, die bisher über ein dualistisches System verfügen, die Möglichkeiten für ein monistisches System geschaffen werden. Davon unabhängig ist die Frage der Besitzstandswahrung der Arbeitnehmerbeteiligung zu sehen, die im Verschmelzungsplan geregelt werden soll.

Änderungsantrag 15
Artikel 68 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um das Wirksamwerden dieser Verordnung zu gewährleisten.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um das Wirksamwerden dieser Verordnung zu gewährleisten. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine SE bereits dann gegründet werden kann, wenn die betroffenen Mitgliedstaaten das Wirksamwerden dieser Verordnung und der Richtlinie 2001/ /EG des Rates¹ bereits sichergestellt haben.**

¹ Richtlinie des Rates vom ... zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Aktiengesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABL.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 7.

Änderungsantrag 16
Artikel 69 Unterabsatz 1

Spätestens **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vor. In dem Bericht wird insbesondere geprüft, ob es zweckmäßig ist,

- a) zuzulassen, dass sich die Hauptverwaltung und der Sitz der SE in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden,
- b) den Begriff der Verschmelzung in Artikel 17 Absatz 2 auszuweiten, um auch andere als die in Artikel 3 Absatz 1 und

Spätestens **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vor. In dem Bericht wird insbesondere geprüft, **welche Auswirkungen diese Verordnung auf kleine und mittlere Unternehmen hat, und insbesondere, ob es für sie Hindernisse für die Bildung einer SE gibt, und** ob es zweckmäßig ist:

- a) zuzulassen, dass sich die Hauptverwaltung und der Sitz der SE in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden,
- b) den Begriff der Verschmelzung in Artikel 17 Absatz 2 auszuweiten, um auch andere als die in Artikel 3 Absatz 1 und

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG definierten Formen der Verschmelzung zuzulassen,

c) die Gerichtsstandsklausel des Artikels 8 Absatz 12 im Lichte von Bestimmungen, die in das Brüsseler Übereinkommen von 1968 oder in einen Rechtsakt der Mitgliedstaaten oder des Rates zur Ersetzung dieses Übereinkommens aufgenommen wurden, zu überprüfen,

d) vorzusehen, dass ein Mitgliedstaat in den Rechtsvorschriften, die er in Ausübung der durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse oder zur Sicherstellung der tatsächlichen Anwendung dieser Verordnung auf eine SE erlässt, Bestimmungen in der Satzung der SE zulassen kann, die von diesen Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen, auch wenn derartige Bestimmungen in der Satzung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zulässig wären.

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG definierten Formen der Verschmelzung zuzulassen,

c) die Gerichtsstandsklausel des Artikels 8 Absatz 12 im Lichte von Bestimmungen, die in das Brüsseler Übereinkommen von 1968 oder in einen Rechtsakt der Mitgliedstaaten oder des Rates zur Ersetzung dieses Übereinkommens aufgenommen wurden, zu überprüfen,

d) vorzusehen, dass ein Mitgliedstaat in den Rechtsvorschriften, die er in Ausübung der durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse oder zur Sicherstellung der tatsächlichen Anwendung dieser Verordnung auf eine SE erlässt, Bestimmungen in der Satzung der SE zulassen kann, die von diesen Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen, auch wenn derartige Bestimmungen in der Satzung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zulässig wären.

e) die auf die SE anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften anzugleichen, um die sich aus der Verbindung mit mehreren Steuersystemen ergebenden Fragen zu lösen.

Begründung

3 Jahre:

Ein kürzerer Zeitraum wird für eine erste Evaluierung vorgeschlagen, damit verhindert wird, dass Unvollkommenheiten zulange ein korrektes Funktionieren der Verordnung behindern können.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Zur Zeit berücksichtigt die Verordnung die KMU noch zu wenig, während die gemeinschaftlichen KMU für erhebliche Beschäftigung sorgen und der Motor für einen großen Teil der europäischen Wirtschaft sind.

Siehe auch die Begründung zu Änderungsantrag 5.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (14886/2000 – C5-0092/2001 – 1989/0218(CNS))

(Verfahren der Konsultation – erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung des Rates (14886/2000¹),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1989) 268)², der 1991 durch KOM(1991) 174³ geändert wurde,
 - in Kenntnis seines Standpunkts aus der ersten Lesung vom 24. Januar 1991⁴, der am 2. Dezember 1993⁵ und am 27. Oktober 1999⁶ bestätigt wurde,
 - vom Rat erneut gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0092/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 und 71 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0243/2001),
1. billigt den so geänderten Vorschlag des Rates;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Entwurf einer Verordnung entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht veröffentlicht

² ABl. C 263 vom 16.10.1989, S. 69

³ ABl. C 138 vom 29.5.1991, S. 8

⁴ ABl. C 48 vom 25.2.1991, S. 55

⁵ ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 15

⁶ ABl. C 154

BEGRÜNDUNG

1. Grundsatzentscheidung

Die Idee, eine europäische Gesellschaftsform zu schaffen, die in allen Mitgliedstaaten denselben supranationalen Regeln folgt, ist beinahe so alt wie die Europäische Union selbst. Die Societas Europaea (SE) gilt dabei als Flaggschiff des europäischen Gesellschaftsrechts. Die wissenschaftlichen Grundsteine wurden Ende der fünfziger Jahre gelegt. Damals wurde für ein Einheitsrecht plädiert. Die Kommission schlug **1970** ein Statut für eine SE in Form einer Verordnung vor. Es enthielt ein bis in alle Facetten geregeltes Einheitsrecht. Wegen der divergierenden Gesellschaftsrechte der Mitgliedstaaten stieß das aber auf Widerstand. Die Folge: **1989** legte die Kommission einen gänzlich neuen Verordnungsvorschlag vor. Herausgenommen wurden das Sozial- und Arbeitsrecht, das Steuer- und Wettbewerbsrecht, der gewerbliche Rechtsschutz, das Insolvenzrecht und das Betriebsverfassungsrecht. Jedoch konnten sich die Mitgliedstaaten nicht auf eine einheitliche Arbeitnehmermitbestimmung einigen.

Erst am 20.12.2000, auf dem Gipfel des Europäischen Rates in **Nizza**, kam es schließlich zur politischen Einigung: einer Verordnung des Rates über das Statut der SE und einer Richtlinie zur Ergänzung hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer.

2. Die Rechtsgrundlage

Der **erste** Vorschlag zum Statut der SE basierte auf dem heutigen Art. 308 EGV. Die Vorschrift sieht für das Parlament nur die Anhörung vor. Der Vorschlag von **1989** war in zwei Teile gespalten: Die Verordnung stützte sich auf den heutigen Art. 95 EGV, die Richtlinie auf den heutigen Art. 44 Unterabsatz 2 Buchstabe g EGV. Dies bedeutete Mitentscheidung. Die Vorschläge von **Nizza** fußen wieder beide auf Art. 308 EGV, so dass das Parlament wieder nur konsultiert wird.

Für die Verordnung lässt sich Art. 95 als Rechtsgrundlage ebenso gut begründen wie Art. 308 EGV. Im Sinne einer demokratischen Legitimierung und nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sollte in einem solchen Fall diejenige Rechtsgrundlage gewählt werden, die dem Parlament die größeren Mitwirkungsrechte einräumt.

Im Interesse einer baldigen Anwendung der SE, auf die die Wirtschaft wartet, schlägt der Berichterstatter vor, das Verfahren unter Art. 308 EGV als Anhörung baldmöglichst zum Abschluss zu bringen. Allerdings behält sich das Parlament vor, nach Annahme durch den Rat ein Verfahren vor dem EuGH zur Überprüfung der Rechtsgrundlage anzustrengen.

3. Zur Verordnung

a) Rechtsquellen, Gründungsformen, Kapital und Sitz

Artikel 9 regelt die Rechtsquellen: Das ist erstens der Verordnungstext selbst, zweitens das Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten und drittens die Satzung der SE.

Nach Artikel 2 und 3 gibt es fünf verschiedene Gründungsformen: Zwei Aktiengesellschaften, die ihren Sitz und die Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben und nach dem Recht eines

Mitgliedstaates der EU gegründet worden sind, können zu einer SE verschmelzen. Zwei nationale Aktiengesellschaften oder gar GmbHs können eine Holding-SE gründen. Gesellschaften nach Art. 48 Unterabsatz 2 EGV oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts können eine Tochter-SE gründen. Eine nationale Aktiengesellschaft eines Mitgliedstaates kann in eine SE umgewandelt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren über eine Tochtergesellschaft verfügt. Die SE gründet eine Tochtergesellschaft, ebenfalls in Form einer SE. Allen Gründungsformen ist gemein, dass die SE mindestens zwei Mitgliedstaaten tangieren muss.

Das Kapital der SE lautet auf Euro und muss mindestens 120.000 Euro betragen.

Der Sitz muß in dem Mitgliedstaat liegen, in dem sich die Hauptverwaltung befindet.

b) Organe

Die Gesellschaftsrechte der Mitgliedstaaten kennen zwei verschiedene Systeme, um Aktiengesellschaften zu verwalten: Das monistische System wie z.B. in Großbritannien sieht nur ein Verwaltungsorgan vor. Ihm obliegen Leitung und Aufsicht. Das z.B. in Deutschland anwendbare dualistische System sieht ein Aufsichtsorgan und ein Leitungsorgan vor, nämlich den Aufsichtsrat und den Vorstand. Die europäische Einigung verlangt nun, dass beide Systeme in jedem Land zur freien Wahl zur Verfügung stehen. Die Unternehmen können also zwischen monistischem und dualistischem System wählen. Das bedeutet z.B., dass eine Mitbestimmung auch im monistischen System möglich sein wird. Das wird die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten vor komplizierte Aufgaben stellen.

c) Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Bisher sehen die Gesellschaftsrechte der Mitgliedstaaten vor, dass nationale Gesellschaften ihren Sitz nur verlegen können, indem sie sich auflösen und im anderen Mitgliedstaat neu gründen. Bei der SE führt die Sitzverlegung weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Gründung einer neuen juristischen Person.

Es muss aber ein Verlegungsplan aufgestellt und offengelegt werden. Ferner muss das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE einen Bericht über die Konsequenzen der Verlegung erstellen. Dieser Bericht muss von Aktionären und Gläubigern einsehbar sein. Nach einer Frist stimmt die Hauptversammlung über die Verlegung ab. Die Sitzverlegung wird wirksam, sobald die SE im Register des neuen Sitzes eingetragen ist. Danach wird die Eintragung im bisherigen Register gelöscht.

4. Zur Richtlinie

Die Richtlinie wird zusammen mit der Verordnung in Kraft treten. Berichterstatter ist Herr Miller, MEP. Im Zusammenhang mit der Verordnung ist besonders wesentlich der Bestandsschutz der einmal erlangten Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer, egal ob sie komplett oder gar nicht vorhanden sind, und egal, wo die SE später ihren Sitz nimmt.

5. Notwendigkeit der SE

Die Lückenhaftigkeit der Verordnung und die Komplexität der Richtlinie werfen die Frage auf: Brauchen wir überhaupt eine solche SE? Die Frage ist klar zu bejahen. Nicht die Notwendigkeit der SE steht in Zweifel, sondern die Art und Weise ihrer Ausgestaltung.

Heute sind Unternehmen zwar über die Staatsgrenzen hinweg tätig, sie begegnen aber immer noch enormen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten. Die nationalen Gesellschaftsrechte sind trotz der Rechtsangleichung durch die europäischen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien noch recht unterschiedlich. Das Zusammenwachsen der früher getrennten Märkte erfordert, dass wir endlich rechtliche Organisationsformen schaffen, die der neuen Situation in Europa entsprechen. Die Mobilitätshindernisse für europaweit agierende Unternehmen müssen beseitigt werden.

Allerdings zeigt die Konstruktion der SE erhebliche Schwächen: Die Richtlinie zur Mitbestimmung ist in sich kompliziert. Sie ermöglicht zudem, dass alle nationalen Mitbestimmungsregeln in jeden anderen Mitgliedstaat transportfähig sind. Das wird schwer zu durchschauende Rechtsfolgen haben.

Daraus folgt, dass die SE von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ausfallen werden. Es wird sich nicht um eine SE europäischer Art handeln, sondern eine SE mit z.B. französischen, spanischen oder deutschen Ausprägungen. Es geht noch weiter: Auch innerhalb eines Mitgliedstaates wird sich eine Vielzahl unterschiedlicher SE bilden, von der gesellschaftlichen Ausprägung bis zur Mitbestimmung! Dass sich daraus auch Nachteile ergeben, liegt auf der Hand. Sie sind sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher und finanzieller Art. Besonders kleinen und mittelständischen Unternehmen wird dadurch der Zugang zur Rechtsform SE tatsächlich erschwert.

Gesellschaften aus Mitgliedstaaten, die keine Mitbestimmungstradition kennen, werden schwerlich das höchste Mitbestimmungs-System übernehmen wollen. So ist zu befürchten, dass z.B. deutsche Unternehmen praktisch fusionsunfähig sind, wenn Gesellschaften aus Mitgliedstaaten ohne Mitbestimmung zur Debatte stehen. Dies diskriminiert solche Unternehmen in erheblichem Maße.

Überdies ist es unerlässlich, dass gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung und der Richtlinie nach einer Übergangszeit von drei Jahren, in denen die nationalen Rechte erlassen werden sollen, flankierende **steuerliche** Vorschriften erlassen werden. Die Wirklichkeit der SE wird selbstverständlich auch vom Steuerrecht bestimmt sein (z.B. Berücksichtigung von Verlusten und Abschreibungen). Die Europäische Kommission und die nationalen Regierungen sind daher aufgefordert, bis zum Jahr 2003 die notwendigen steuerlichen Begleitregelungen zu schaffen, um der neuen Rechtsform der SE ihre volle Wirkungskraft zu geben.

Eine Ergänzung hält der Berichterstatter für wichtig: Es sollte möglich werden, dass die SE auch schon vor Ablauf der Übergangszeit von den Unternehmen solcher Länder genutzt werden kann, die das gesamte Paket vorab in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Das gäbe einen gewissen Anreiz für zögernde Länder.

Insgesamt gilt wie in jedem Falle der Rechtsangleichung und der Vereinheitlichung: Es zählt der Erfolg auf lange Sicht. Irgendwann muss der erste Schritt getan werden, damit die SE als Rechtsform überhaupt entsteht. Dabei werden – nach meiner Einschätzung – im Laufe der Jahre nationale Besonderheiten in der Rechtsauslegung immer mehr in den Hintergrund treten, da die SE nach einheitlichen Regeln verlangt, um funktionieren zu können. Auch hier kommt es auf den Post-Nizza-Prozess an: Es muß nachgebessert werden.

Insgesamt plädiere ich dafür, die SE auf ihre Jungfernfahrt zu schicken. Dann wird sich zeigen, wo sie noch reparaturbedürftig ist, damit sie sich eines Tages zum erwarteten Flaggschiff mausert.

21. Juni 2001

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über das Statut der europäischen Gesellschaft
(SE)
(14886/2000 – C5-0092/2001 – 1989/0218(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Toine Manders

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 15. Februar 2001 benannte der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Toine Manders als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 20. März 2001, 29. Mai 2001 und 21. Juni 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit 35 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Michel Rocard, Vorsitzender; Winfried Menrad, stellvertretender Vorsitzender; Marie-Thérèse Hermange, stellvertretende Vorsitzende; Toine Manders, Berichterstatter (in Vertretung von Luciana Sbarbati); Jan Andersson, Elspeth Attwooll (in Vertretung von Luciano Caveri), Regina Bastos, Alima Boumediene-Thiery (in Vertretung von Jillian Evans gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Philip Bushill-Matthews, Alejandro Cercas, Luigi Cocilovo, Elisa Maria Damião, Den Dover (in Vertretung von Gunilla Carlsson), Harald Ettl, Carlo Fatuzzo, Héléne Flautre, Fiorella Ghilardotti, Marie-Hélène Gillig, Anne-Karin Glase, Ian Stewart Hudghton, Stephen Hughes, Anne Elisabet Jensen (in Vertretung von Daniel Ducarme), Karin Jöns, Piia-Noora Kauppi (in Vertretung von Roger Helmer), Dieter-Lebrecht Koch (in Vertretung von Jorge Salvador Hernández Mollar), Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Jean Lambert, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Mario Mantovani, Claude Moraes, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten (in Vertretung von Ruth Hieronymi), Manuel Pérez Álvarez, Bartho Pronk, Tokia Saïfi, Herman Schmid, Peter William Skinner (in Vertretung von Hans Udo Bullmann), Helle Thorning-Schmidt, Anne E.M. Van Lancker und Barbara Weiler.

KURZE BEGRÜNDUNG

Seit rund 30 Jahren wird bereits über ein Statut der Europäischen Gesellschaft gesprochen. Im Jahre 1959 wurde es niederländischen Anwälten immer klarer, dass Bedarf an einem Statut für eine Europäische Aktiengesellschaft bestand. Einer von ihnen war Herr Sanders, der in seiner Antrittsrede als Professor an der Erasmus-Universität in Rotterdam mit dem Titel „Hin zu einer Europäischen Aktiengesellschaft“ für eine Europäische Aktiengesellschaft eintrat. Aus diesem Anlass führte er den Begriff SE ein. Die Kommission ersuchte ihn daraufhin, einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. Multinationale Unternehmen wollten ihre betrieblichen Aktivitäten über verschiedene europäische Länder streuen. Es wirkt kontraproduktiv und auch frustrierend, wenn ein derartiges Unternehmen in jedem Mitgliedstaat eine eigene nationale Unternehmensstruktur schaffen muss. Auch passt eine solche Zersplitterung nicht mehr in die Landschaft des Binnenmarktes, der 2001 vollendet wurde.

Erst 1970 legte die Kommission einen ersten Vorschlag vor. In diesem Vorschlag für ein Statut wurde die Bezeichnung „Societas Europaea“ für die europäische Aktiengesellschaft eingeführt: Eine einheitliche und allen Europäern begreifliche Definition. Die Europäische Kommission hat seinerzeit die besagte Idee ausgearbeitet, und der ursprüngliche Vorschlag enthielt nicht weniger als 284 Artikel, die inzwischen auf einen Kernbestand von 70 Artikeln reduziert wurden.

Zur Zeit besteht ein großer Bedarf an einer solchen Europäischen Gesellschaft (SE), da immer mehr Unternehmen durch die Optimierung des Binnenmarktes und die Globalisierung der Geschäftsaktivitäten unter Einfluss der Informations- und Kommunikationstechnologie, etwa des Internet, grenzüberschreitend tätig sind. Einige Organisationen behaupten, dass das Statut für eine SE der europäischen Wirtschaft Einsparungen in Höhe von 30 Milliarden Euro jährlich bringen dürfte.

Bislang gibt es kein europäisches Aktienrecht, sondern nur nationales Recht in diesem Bereich in den Mitgliedstaaten. Möglicherweise ist dies der Grund dafür, dass lange Zeit kein Einvernehmen über diesen Vorschlag erreicht werden konnte, was auf die unterschiedliche Rechtskultur in den Mitgliedstaaten zurückzuführen ist.

Es ist gut, dass jetzt endlich ein Gemeinsamer Standpunkt vom Rat in Nizza vorgelegt worden ist. In diesem Rahmen wird auf die Rechtsgrundlage hingewiesen, die bei den Verhandlungen in Nizza geändert wurde und jetzt nicht mehr Artikel 95 (zuvor Artikel 44) des Vertrags, sondern Artikel 308 ist. Auf dem Papier ist dies eine kleine Änderung, doch ist sie für das Parlament in der Tat sehr bedeutsam. Das EP hatte aufgrund von Artikel 95 (zuvor Artikel 44) Mitentscheidungsbefugnis, hat jetzt aber nur noch eine beratende und stellungnehmende Rolle. Trotz Verkennung der demokratischen Kontrolle durch das EP in diesem Punkt ist Ihr Verfasser der Stellungnahme der Auffassung, dass wir uns mit der hier gegebenen Rechtsgrundlage zufrieden zeigen können. Um zu vermeiden, dass dieser zerbrechliche Gemeinsame Standpunkt auseinanderfällt, hat ihr Verfasser der Stellungnahme sich auf möglichst wenige Änderungen beschränkt. Es ist möglich, dass zu einem späteren Zeitpunkt diesbezüglich größere Klarheit geschaffen wird.

Ein paar Dinge sind in dem Bericht jedoch unterbeleuchtet geblieben. Das Statut für die SE widmet den spezifischen Belangen der KMU nur geringe Aufmerksamkeit. Künftig wäre es gut, wenn auch diese Kategorie von Unternehmen stärker berücksichtigt würde.

Obwohl in Erwägung 13 die KMU beiläufig erwähnt werden („Um eine sinnvolle Unternehmensgröße dieser Gesellschaft zu gewährleisten, empfiehlt es sich, ein Mindestkapital festzusetzen, das die Gewähr dafür bietet, dass diese Gesellschaften über eine ausreichende Vermögensgrundlage verfügen, ohne dass dadurch kleinen und mittleren Unternehmen die Gründung von SE erschwert wird“), ist es wichtig, dass die KMU größere Aufmerksamkeit erhalten. Die europäischen KMU sorgen für erhebliche Beschäftigung und bilden den Motor für einen erheblichen Teil der europäischen Wirtschaft.

Wenn wir wollen, dass das Statut der Europäischen Gesellschaft künftig in jeder Beziehung zweckmäßig funktioniert, muss auch den verschiedenen Steuersystemen Rechnung getragen werden. Die unterschiedlichen Systeme werden so aufeinander abgestimmt werden müssen, dass beispielsweise Investitionen, Abschreibungen, Gewinne, Verluste, diverse Kosten und insbesondere verwaltungsrechtliche Verpflichtungen von der SE in verschiedenen Mitgliedstaaten einheitlich behandelt werden, und zwar in erster Linie, um in der Gemeinschaft Rechtsgleichheit garantieren zu können und zu verhindern, dass einzelstaatliche Richter Rechtshandlungen der SE an nationalen Gesetzen messen.

Bei Annahme dieser Verordnung und des Berichts Menrad (Richtlinie betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer 2001/.../EG) wird der Anfang mit einer förmlichen SE gemacht, welche langfristig, sofern der Bedarf dafür ersichtlich wird, durch Erfahrung aus der Praxis und auf Druck des Marktes optimiert wird. Eine Evaluierung drei Jahre nach Inkrafttreten ist wünschenswert, damit innerhalb eines absehbaren Zeitraums überprüft werden kann, wie das jetzige Statut funktioniert. Wir müssen verhindern, dass nicht noch einmal dreißig Jahre ins Land gehen, bevor das Statut zur vollen Zufriedenheit funktioniert.

Eine gut funktionierende SE wird der Wirtschaft, der Beschäftigung und dem Verbraucher zugute kommen. Schließlich aber nicht zuletzt, wird die SE nicht nur den Binnenmarkt, sondern auch den europäischen Gedanken stärken können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag des Rates¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 7a (neu)

(7a) Mit Blick auf die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für das Funktionieren der SE sollte in dieser Verordnung angestrebt werden, auf möglichst wenige unterschiedliche einzelstaatliche Bestimmungen und Rechtsvorschriften Bezug zu nehmen, was zu unterschiedlicher Behandlung der in verschiedenen Mitgliedstaaten registrierten SE führen könnte.

Begründung

Im vorliegenden Vorschlag wird noch zuviel auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften verwiesen, wodurch tatsächlich keine einheitliche SE entsteht, sondern fünfzehn verschiedene Systeme entstehen, während doch ein Binnenmarkt mit freiem Wettbewerb das Ziel sein sollte. Es müssen so viele Wettbewerbshemmnisse wie möglich beiseite geräumt werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 21a (neu)

(21a) Es muss eine langfristige Lösung für Probleme gefunden werden, die sich aus ungleicher Besteuerung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten registrierten SE ergeben.

¹ Noch nicht veröffentlicht.

Begründung

Wegen der großen Unterschiede der einzelstaatlichen Steuersysteme wird der freie Wettbewerb behindert, und zwar eben aufgrund der einzelstaatlichen Unterschiede für die Wirtschaft, die sich im Binnenmarkt auswirken. Aus diesem Grund wird man in der Zukunft danach streben müssen, die Steuersysteme auf europäischer Ebene zu koordinieren.

Änderungsantrag 3 Artikel 69

Spätestens **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vor. In dem Bericht wird insbesondere geprüft, ob es zweckmäßig ist,

- a) zuzulassen, dass sich die Hauptverwaltung und der Sitz der SE in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden,
- b) den Begriff der Verschmelzung in Artikel 17 Absatz 2 auszuweiten, um auch andere als die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG definierten Formen der Verschmelzung zuzulassen,
- c) die Gerichtsstandsklausel des Artikels 8 Absatz 12 im Lichte von Bestimmungen, die in das Brüsseler Übereinkommen von 1968 oder in einen Rechtsakt der Mitgliedstaaten oder des Rates zur Ersetzung dieses Übereinkommens aufgenommen wurden, zu überprüfen.
- d) vorzusehen, dass ein Mitgliedstaat in den Rechtsvorschriften, die er in Ausübung der durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse oder zur Sicherstellung der

Spätestens **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vor. In dem Bericht wird insbesondere geprüft, **welche Auswirkungen diese Verordnung auf kleine und mittlere Unternehmen hat, und insbesondere, ob es für sie Hindernisse für die Bildung einer SE gibt, und** ob es zweckmäßig ist:

- a) zuzulassen, dass sich die Hauptverwaltung und der Sitz der SE in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden,
- b) den Begriff der Verschmelzung in Artikel 17 Absatz 2 auszuweiten, um auch andere als die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG definierten Formen der Verschmelzung zuzulassen,
- c) die Gerichtsstandsklausel des Artikels 8 Absatz 12 im Lichte von Bestimmungen, die in das Brüsseler Übereinkommen von 1968 oder in einen Rechtsakt der Mitgliedstaaten oder des Rates zur Ersetzung dieses Übereinkommens aufgenommen wurden, zu überprüfen.
- d) vorzusehen, dass ein Mitgliedstaat in den Rechtsvorschriften, die er in Ausübung der durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse oder zur Sicherstellung der

tatsächlichen Anwendung dieser Verordnung auf eine SE erlässt, Bestimmungen in der Satzung der SE zulassen kann, die von diesen Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen, auch wenn derartige Bestimmungen in der Satzung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zulässig wären.

tatsächlichen Anwendung dieser Verordnung auf eine SE erlässt, Bestimmungen in der Satzung der SE zulassen kann, die von diesen Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen, auch wenn derartige Bestimmungen in der Satzung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zulässig wären,

e) eine gemeinsame Besteuerung für sämtliche SE, ungeachtet des registrierenden Mitgliedstaats einzuführen, um jede Beschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern.

Begründung

3 Jahre:

Ein kürzerer Zeitraum wird für eine erste Evaluierung vorgeschlagen, damit verhindert wird, dass Unvollkommenheiten zulange ein korrektes Funktionieren der Verordnung behindern können.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Zur Zeit berücksichtigt die Verordnung die KMU noch zu wenig, obwohl die gemeinschaftlichen KMU für erhebliche Beschäftigung sorgen und der Motor für einen großen Teil der europäischen Wirtschaft sind.

e):

Nur mit koordinierten Steuersystemen, die für alle SE gelten, kann die SE wirklich gut in der gesamten Union funktionieren. Ohne eine derartige Koordinierung bleibt ein Hemmnis für den freien Wettbewerb bestehen.